

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

353 – 400

Schwerpunkt Pensionen

Zum Schwerpunkt
Das Pensionsrecht im Jahr 2008
Pensionen im internationalen Steuerrecht
Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Unternehmenssteuerrecht
Veräußerung von sukzessiv
angeschafften Aktien

Die Bewertung von Betriebsvermögen
bei internationalen Einbringungen

Mit Checkliste
zur Bewertung
von Einbringungen

Infocenter WKO
Nichtraucherschutz für Arbeitnehmer
im Hotel- und Gastgewerbe

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayer

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Nikolaus Arnold
Andreas Damböck
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Andreas Sauer
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

EC Tax Update – September 2008

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER-STEFFEL / GEORG KOFLER

RAT UND KOMMISSION

[taxlex-EC 2008/98](#)

Mehrwertsteuerrecht

Richtlinienvorschlag der Kommission zu ermäßigtem Steuersatz

Entsprechend einem Richtlinienvorschlag der Kommission¹⁾ soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, bei bestimmten Dienstleistungen auf Dauer ermäßigte MwSt-Sätze anzuwenden. Der Vorschlag betrifft Bereiche, bei denen nach Ansicht der Kommission davon ausgegangen werden kann, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts durch ermäßigte Sätze nicht beeinträchtigt wird.

Betroffen sind in erster Linie sog arbeitsintensive Dienstleistungen und lokal erbrachte Dienstleistungen (zB kleinere Reparaturleistungen bzw Reinigungs- und Wartungsleistungen an beweglichen Gegenstän-

Dr. *Hannes Gurtner*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Partner bei Leitner + Leitner; Dr. *Ines Hofbauer-Steffel*, Steuerberaterin, ist Managerin bei Leitner + Leitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; Priv.-Doz. DDr. *Georg Kofler*, LL.M. (NYU), ist Assistenzprofessor im International Tax Program an der New York University School of Law.

1) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der RL 2006/112/EG in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze, KOM(2008) 428 endg (7. 7. 2008); vgl auch Pressemitteilung der Kommission „Mehrwertsteuer: Kommission schlägt Dienstleistungskategorien vor, auf die die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Steuersatz anwenden können“, IP/08/1109 (7. 7. 2008).

den, Erbringung häuslicher Pflegedienste) einschließlich Dienstleistungen des Gaststättengewerbes und Verpflegungsdienstleistungen. Im Wohnungswesen soll die derzeitige Beschränkung auf Wohnungen „im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus“ wegfallen, sodass auf die Lieferung und den Bau aller Wohnungen sowie auf alle Dienstleistungen iZm dem Wohnungswesen (einschließlich Renovierung, Instandsetzung, Reinigung etc) ermäßigte Steuersätze angewendet werden können. Ebenso schlägt die Kommission vor, die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Bücher auch auf Hörbücher (samt CD-ROM) auszudehnen.

taxlex-EC 2008/99

Mehrwertsteuerrecht

Konsultation über bestehende Rechtsvorschriften zur MwSt-Fakturierung

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation eingeleitet, um die Sichtweisen von Unternehmen im Hinblick auf die Überprüfung der bestehenden Rechtsvorschriften zur MwSt-Fakturierung zu erfassen.²⁾ Hintergrund ist, dass die Kommission gem Art 237 RL 2006/112 verpflichtet ist, bis Ende 2008 dem Rat einen Bericht über die Entwicklung im Bereich e-Fakturierung vorzulegen bzw dass die derzeitigen einschlägigen Vorschriften der MwSt-RL ihre festgelegten Zielsetzungen der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der Fakturierung nicht in umfassender Weise erreicht haben. Gleichzeitig wurde von der Kommission eine Studie in Auftrag gegeben, die bis Herbst 2008 fertiggestellt werden soll und welche sich mit folgenden vier Bereichen beschäftigt: Erfordernis zur Ausstellung einer Rechnung, Rechnungsinhalt, e-Fakturierung sowie Aufbewahrung von Rechnungen.

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

taxlex-EC 2008/100

C-484/06, Koninklijke Ahold NV

Rundung von Mehrwertsteuerbeträgen

In der Rs *Koninklijke Ahold NV* geht es um folgenden Sachverhalt: *Koninklijke Ahold NV* (in der Folge: *Ahold*) betreibt Supermärkte in den Niederlanden. Bei der Berechnung der auf den Kassenbons auszuweisenden MwSt wurden in einem ersten Schritt die Waren nach dem auf sie anzuwendenden Steuersatz unterschieden und für jede Gruppe eine Zwischensumme gebildet. Basierend auf dieser Zwischensumme wurde der jeweilige Steuerbetrag errechnet und auf volle Cent auf- bzw abgerundet. Der errechnete Betrag wurde als MwSt auf die verkauften Gegenstände gemeldet und entrichtet.

Abweichend von dieser Berechnungsmethode berechnete *Ahold* die MwSt in zwei Filialen für betriebsinterne Zwecke nicht nur insgesamt pro Kassenbon, sondern pro verkaufter Ware und rundete das Ergebnis stets auf volle Cent ab. Durch diese Berechnungsmethode ergab sich eine um etwa

€ 1.414,- geringere Steuerschuld als bei der erstgenannten Berechnung, worauf *Ahold* die Erstattung der Differenz beantragte.

In der gegenständlichen Rs wurden nunmehr dem EuGH die Fragen vorgelegt, ob zur Klärung des Sachverhalts das nationale Recht oder das Gemeinschaftsrecht heranzuziehen ist, und ob die Mitgliedstaaten die Rundung pro Artikel nach unten zulassen müssen, auch wenn mehrere Umsätze auf derselben Rechnung aufgeführt werden oder in der selben Umsatzsteuererklärung enthalten sind. Den Schlussanträgen von GA *Sharpston*³⁾ folgend, kommt der EuGH in seinem Urteil v 10. 7. 2008⁴⁾ zu folgendem Ergebnis:

1. In Ermangelung einer spezifischen Gemeinschaftsregelung ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Regeln und Methoden für die Rundung der Mehrwertsteuerbeträge zu bestimmen; dabei müssen sie darauf achten, dass die Grundsätze, auf denen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht, insb die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Proportionalität, eingehalten werden.

2. Das Gemeinschaftsrecht enthält bei seinem derzeitigen Stand keine spezifische Verpflichtung, wonach die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen die Abrundung des Mehrwertsteuerbetrags pro Artikel gestatten müssen.

taxlex-EC 2008/101

C-25/07, Sosnowska

Frist zur Erstattung der Mehrwertsteuer

In der Rs *Sosnowska* geht es um folgenden Sachverhalt: Die Klägerin (*Alicja Sosnowska*) wies in ihrer Mehrwertsteuererklärung einen Mehrwertsteuerüberschuss aus. Sie beantragte beim zuständigen polnischen Finanzamt, dass dieser Überschuss unter Berufung auf Art 18 Abs 4 der 6. MwSt-RL (Art 183 RL 2006/112) binnen 60 Tagen erstattet wird. Das Finanzamt lehnte dies unter Verweis auf die nationalen polnischen Normen ab, welche besagen, dass sich bei allen „neuen Steuerpflichtigen“ (Steuerpflichtige, die ihre Tätigkeit vor weniger als zwölf Monaten begonnen haben) die Erstattungsfrist von 60 auf 180 Tage ausdehnt, wenn keine Kautions über 250.000,- PLN (ca € 62.000,-) beigebracht wird. Wie bereits GA *Mazák* in seinen Schlussanträgen⁵⁾ kommt auch der EuGH in seinem Urteil v 10. 7. 2008⁶⁾ zum Ergebnis, dass eine derartige Regelung gegen die 6. MwSt-RL (RL 2006/112) verstößt.

1. Art 18 Abs 4 (der 6. MwSt-RL) und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsrechtsstreit fraglichen entgegen, die – um die notwendigen Kontrollen zur Verhinderung von Steuerumgehung und -hinterziehungen zu ermöglichen – die ab der Abgabe der Mehrwertsteuererklärung laufende Frist, über die die Finanzverwaltung für die Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses an eine bestimmte Kategorie von Steuerpflichtigen ver-

2) Konsultationspapier – Überprüfung bestehender Rechtsvorschriften zur MwSt.-Fakturierung, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/consultations/tax_consulation_VATinvoicing_de.pdf

3) Schlussanträge GA *Sharpston* 24. 2. 2008, Rs C-484/06, *Koninklijke Ahold NV*.

4) EuGH 10. 7. 2008, Rs C-484/06, *Koninklijke Ahold NV*.

5) Schlussanträge GA *Mazák* 26. 2. 2008, Rs C-25/07, *Sosnowska*.

6) EuGH 10. 7. 2008, Rs C-25/07, *Sosnowska*.

fügt, von 60 Tagen auf 180 Tage verlängert, sofern die entsprechenden Steuerpflichtigen nicht eine Kavtion iHv 250.000 PLN stellen.

2. Bestimmungen wie die im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehenden sind keine „abweichenden Sondermaßnahmen“ zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und -umgehnungen iSv Art 27 Abs 1 (der 6. MwSt-RL).

Anmerkung: In seiner Begründung weist der EuGH zunächst darauf hin, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Einzelheiten der Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses zwar über einen gewissen Spielraum verfügen, dass die entsprechenden Einzelheiten aber den Grundsatz der Neutralität des Mehrwertsteuersystems nicht dadurch beeinträchtigen dürfen, dass der Steuerpflichtige ganz oder teilweise mit dieser Steuer belastet wird. Insb müssen diese Einzelheiten es dem Steuerpflichtigen erlauben, unter angemessenen Bedingungen den gesamten aus dem Mehrwertsteuerüberschuss resultierenden Forderungsbetrag zu erlangen, was impliziert, dass die Erstattung innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Zahlung flüssiger Mittel oder auf gleichwertige Weise erfolgt und dass dem Steuerpflichtigen durch die gewählte Methode der Erstattung auf jeden Fall kein finanzielles Risiko entstehen darf.

Nationale Rechtsvorschriften, mit denen die Einzelheiten der Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses für eine bestimmte Kategorie von Steuerpflichtigen wegen einer vermuteten Hinterziehungsgefahr besonders belastend festgelegt werden, ohne dass der jeweilige Steuerpflichtige die Möglichkeit hätte, nachzuweisen, dass keine Steuerhinterziehung oder -umgehung vorliegt, um in den Genuss weniger strikter Bedingungen zu kommen, sind nach Ansicht des Gerichtshofs kein im angemessenen Verhältnis zum Ziel der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung stehendes Mittel und beeinträchtigen die Ziele und Grundsätze der 6. MwSt-RL übermäßig.

Hinsichtlich der für den Steuerpflichtigen bestehenden Möglichkeit der Entrichtung einer Kavtion führt der Gerichtshof aus, dass die Kavtion außer Verhältnis zum Betrag des zu erstattenden Mehrwertsteuerüberschusses sowie zur wirtschaftlichen Größe des Steuerpflichtigen steht. Insb kann die Stellung einer solchen Kavtion Unternehmen, die gerade erst mit ihren Tätigkeiten beginnen und deshalb nicht unbedingt über umfassende Ressourcen verfügen, ein nicht zu vernachlässigendes finanzielles Risiko aufbürden.

taxlex-EC 2008/102

C-231/07, *Tiercé Ladbroke* und

C-232/07, *Derby*

Befreiung für Einlagengeschäft und Zahlungsverkehr

Zur Anwendbarkeit der in Art 13 Teil B lit d Nr 3 der 6. MwSt-RL (Art 135 Abs 1 lit d RL 2006/112) vorgesehenen Steuerbefreiung für Umsätze im Einlagengeschäft und Zahlungsverkehr trifft der EuGH in einem Beschluss v 14. 5. 2008⁷⁾ folgende Feststellung:

Der Begriff „Umsätze – einschließlich der Vermittlung – im Einlagengeschäft und [...] im Zahlungsverkehr“ in Art 13 Teil B Buchst d Nr 3 (der 6. MwSt-RL) ist dahin auszulegen, dass er nicht die Dienstleistung eines für Rechnung eines Vollmachtgebers, der den Abschluss von Wetten auf Pferderennen und andere Sportereignisse betreibt, handelnden Vertreters erfasst, die darin besteht, dass dieser Vertreter die Wetten im Namen des Vollmachtgebers annimmt, die Wetten aufzeichnet, dem Kunden durch die Ausgabe eines Belegs den Abschluss der Wette bestätigt, die Gelder vereinahmt, die Gewinne auszahlt, gegenüber dem Vollmachtgeber die alleinige Verantwortung für die Verwaltung der Gelder und für deren Diebstahl und/oder Verlust trägt und für diese Tätigkeit vom Vollmachtgeber eine Vergütung in Form einer Provision erhält.

taxlex-EC 2008/103

C-132/06, Kommission/Italien

Mehrwertsteuer-Amnestie ist gemeinschaftsrechtswidrig

Hintergrund der gegenständlichen Rechtssache ist eine von der Kommission gegen Italien erhobene Klage aufgrund einer im italienischen Recht vorgesehenen Mehrwertsteuer-Amnestie. Wie bereits GA Sharpston⁸⁾ folgt auch der EuGH in seinem Urteil v 17. 7. 2008⁹⁾ den Bedenken der Kommission und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 2 und 22 (der 6. MwSt-RL) sowie aus Art 10 EG verstoßen, dass sie in den Art 8 und 9 der Legge n 289 concernante le disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale dello Stato (legge finanziaria 2003) (Gesetz Nr 289 über die Bestimmungen zur Festlegung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates [Haushaltsgesetz 2003]) einen allgemeinen und undifferenzierten Verzicht auf die Überprüfung der in mehreren Besteuerungszeiträumen bewirkten steuerbaren Umsätze vorgesehen hat.

Anmerkung: Die gegenständliche Amnestie für die Jahre 1998 bis 2001 ermöglichte es Steuerpflichtigen, insb anstelle einer detaillierten MwSt-Erhebung einen Pauschalbetrag zu bezahlen, wobei dieser Pauschalbetrag ohne jegliche Bindung an die tatsächlich vom Unternehmer (zB in den Vorjahren) erzielten Umsätze steht. In seiner Begründung geht der Gerichtshof davon aus, dass eine derartige Regelung das ordnungsgemäße Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems schwerwiegend beeinträchtigt und den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verfälscht, da dadurch erhebliche Unterschiede bei der Behandlung von Steuerpflichtigen entstehen. Aus dem gleichen Grund verstoßen die italienischen Bestimmungen gegen die Verpflichtung, eine in allen Mitgliedstaaten gleichmäßige Steuererhebung sicherzustellen.

Ergänzend bemängelt der EuGH, dass die fragliche Amnestie bereits sehr kurz (2002) nach dem Ablauf der für die Steuerpflichtigen geltenden Fristen für die Entrichtung der Mehrwertsteuer eingeführt wurde, also zu einem Zeitpunkt, wo es den nationalen

7) EuGH Beschluss 14. 5. 2008, Rs C-231/07, *Tiercé Ladbroke*, und C-232/07, *Derby*.

8) Schlussanträge GA Sharpston 25. 10. 2007, Rs C-132/06, *Kommission/Italien*.

9) EuGH 17. 7. 2008, Rs C-132/06, *Kommission/Italien*.

Steuerbehörden jedenfalls zum Teil noch möglich gewesen wäre, die „normalerweise“ geschuldete Steuer zu ermitteln. Das erhebliche Ungleichgewicht zwischen den tatsächlich geschuldeten Beträgen und denjenigen, die die Steuerpflichtigen entrichten müssen, um in den Genuss der Amnestie zu kommen, führt nach Ansicht des Gerichtshofs nahezu zu einer Steuerbefreiung und begünstigt Steuerpflichtige, die sich der Steuerhinterziehung schuldig gemacht haben.

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EC 2008/104

C-48/07, *Les Vergers du Vieux Tauves*

Dividendenerträge aus einem Fruchtgenuss

Die Rs *Les Vergers du Vieux Tauves* möchte klären, ob Dividendenerträge einer Gesellschaft, die bloß Fruchtgenussberechtigte der ausschüttenden Gesellschaft ist, in den Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-RL¹⁰⁾ fallen und somit steuerbefreit sind. GA *Sharpston* bejaht dies in ihren Schlussanträgen v. 3. 7. 2008:¹¹⁾

Nach der RL 90/435/EWG des Rates v 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die durch Art 4 Abs 1 vorgeschriebene günstige steuerliche Behandlung von Dividenden, die eine Muttergesellschaft von einer Tochtergesellschaft bezieht, auch dann zu gewähren, wenn die Rechte an den Gesellschaftsanteilen der Tochtergesellschaft in der Weise aufgespalten sind, dass eine Gesellschaft die Dividenden aufgrund eines Nießbrauchs bezieht, während das Eigentum an den Gesellschaftsanteilen bei einer anderen Gesellschaft verbleibt.

Anmerkung: Abgesehen von der Entscheidung in der Sachfrage wird im Rahmen dieses Vorabentscheidungsverfahrens die Verfahrenszulässigkeit kontroversiell diskutiert. Die abweichenden Rechtsauffassungen liegen darin begründet, dass der Sachverhalt sichtlich keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweist. Dessen ungeachtet hat die GA – unter Bezugnahme auf die *Leur-Bloem*-Fälle¹²⁾ – die Vorlagefrage als relevant für die Auslegung der Mutter-Tochter-RL angesehen. Der Wortlaut der auf dem Prüfstand stehenden belgischen Befreiungsbestimmung für nationale und internationale Schachteldividenden ist nämlich in der entscheidenden Anwendungsvoraussetzung („Besitz eines Anteils am Kapital“) identisch. Ein Unterschied besteht für die Befreiung von nationalen und internationalen Schachteldividenden nach belgischem Recht lediglich hinsichtlich der erforderlichen Anteilshöhe, was jedoch für die Vorlagefrage nicht entscheidungserheblich war. Hierdurch fördert die inhaltliche Auseinandersetzung des EuGH mit der Vorlagefrage die einheitliche Auslegung von Gemeinschaftsrecht.

Die Rs *Les Vergers du Vieux Tauves* ist auch für das österr. Steuerrecht relevant. Nach Ansicht des BMF soll nämlich die Schachtelbegünstigung des § 10 Abs 2 KStG auf Fruchtgenussberechtigte an Kapitalanteilen ausländischer Gesellschaften nicht anwendbar sein. Begründet wird diese Ansicht nunmehr mit dem „Erfordernis einer Beteiligung an der Unternehmenssubstanz“,¹³⁾ während sie nach alter Rechts-

lage aus dem Begriff der „Gesellschaftsanteile“ bzw. dem Unmittelbarkeitserfordernis abgeleitet wurde.¹⁴⁾ Wenngleich diese Auslegung im Schrifttum bezweifelt wird,¹⁵⁾ würde ein den Schlussanträgen folgendes Urteil des EuGH bedeuten, dass in richtlinienkonformer Interpretation auch Fruchtgenussberechtigte unabhängig von ihrer Stellung als wirtschaftliche Eigentümer begünstigte Ausschüttungsempfänger iSd § 10 Abs 2 KStG sein können. Darüber hinaus stößt uE auch die unterschiedliche Behandlung von Fruchtgenussberechtigten in § 10 Abs 1 KStG einerseits und § 10 Abs 2 KStG andererseits auf grundfreiheitsrechtliche Bedenken.¹⁶⁾

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EC 2008/105

C-154/08, *Kommission/Spanien*

Mehrwertsteuerliche Behandlung der Leistungen von selbständigen Grundbuchführern – Klage gegen Spanien

Die Kommission hat gegen Spanien eine Klage eingebracht,¹⁷⁾ weil Spanien die Leistungen iZm der Einziehung bestimmter Abgaben, mit der selbständig tätige Grundbuchführer (registradores de la propiedad) beauftragt sind, nicht der Umsatzsteuer unterwirft. Die Kommission hat insb beantragt „festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art 2 und Art 4 Abs 1 (der 6. MuSt-RL) verstößen hat, dass es die Leistungen, die die Registradores de la propiedad in ihrer Eigenschaft als Steuereinzugsbehörde für den Grundbuchbezirk zugunsten der Autonomen Gemeinschaften erbringen, als nicht der Mehrwertsteuer unterworfen ansieht“.

taxlex-EC 2008/106

C-157/08, *Passenheim – van Schoot*

Längere Nachforderungsfrist bei Auslandssachverhalten

Wie bereits in der anhängigen Rs C-155/08, X,¹⁸⁾ möchte der niederländische Hoge Raad auch in der Rs *Passenheim*¹⁹⁾ vom EuGH in Erfahrung bringen,

10) RL 90/435/EWG des Rates v 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten.

11) Schlussanträge GA *Sharpston* 3. 7. 2008, Rs C-48/07, *Les Vergers du Vieux Tauves SA*.

12) EuGH 17. 7. 1997, Rs C-28/95, *Leur-Bloem*, Slg 1997, I-4161.

13) KStR 2001 Rz 560; s auch KStR 2001 Rz 383.

14) Vgl Wiesner/Schneider/Spanbauer/Kohler, KStG § 10 Anm 21; Bauer/Quatschnigg/Schellmann/Werilly, KStG § 10 Tz 55; s auch BMF, eco-lex 1991, 425.

15) Siehe zB Kristen/Passeyrer, SWI 2003, 225 (229); Staringer in Bertl et al, Beteiligungen in Rechnungswesen und Besteuerung (2004) 163 (173); Kofler/Kanduth-Kristen/Kofler in Bertl et al (Hrsg), HdStL I/1², 373 (454).

16) Ähnlich Kristen/Passeyrer, SWI 2003, 279 f.

17) Klage der Kommission v 15. 4. 2008, ABI C 171/17 (5. 7. 2008).

18) ABI C 158/12 (21. 6. 2008).

19) ABI C 171/17 (5. 7. 2008).

ob die Art 49 und 56 EG dahin auszulegen sind, dass sie einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, in Fällen, in denen seiner Finanzverwaltung (Einkünfte aus) ausländische(n) Sparguthaben verschwiegen werden, eine Rechtsvorschrift anzuwenden, die zum Ausgleich des Fehlens wirksamer Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf ausländische Guthaben eine Nachforderungsfrist von zwölf Jahren vorsieht, während für (Einkünfte aus) Sparguthaben, die sich im Inland befinden, wo es durchaus Möglichkeiten einer wirksamen Kontrolle gibt, eine Nachforderungsfrist von fünf Jahren gilt.

[taxlex-EC 2008/107](#)

C-174/08, NCC Construction Danmark

Auslegung des Begriffs der Hilfsumsätze im Bereich der Grundstücksgeschäfte

Die Rs *NCC Construction Danmark* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark).²⁰⁾ Dem EuGH werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist der Begriff „Hilfsumsätze im Bereich der Grundstücksgeschäfte“ in Art 19 Abs 2 Satz 2 (der 6. MwSt-RL) dahin auszulegen, dass er die Tätigkeiten eines mehrwertsteuerpflichtigen Bauunternehmens in Verbindung mit dem anschließenden Verkauf von Immobilien erfasst, die von dem Unternehmen – als vollständig mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit – für eigene Rechnung zum Zweck des Weiterverkaufs errichtet worden sind?

2. Ist es für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, in welchem Umfang für die Verkaufstätigkeit – für sich genommen – Gegenstände oder Dienstleistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, verwendet werden?

3. Steht es im Einklang mit dem mehrwertsteuerrechtlichen Neutralitätsgrundsatz, dass ein Bauunternehmen, das

nach dem geltenden Recht des Mitgliedstaats – das auf Art 5 Abs 7 und Art 6 Abs 3 (der 6. MwSt-RL) beruht – für betriebsinterne Lieferungen iZm der Errichtung von Immobilien für eigene Rechnung zum Zweck des anschließenden Verkaufs mehrwertsteuerpflichtig ist, nur ein Recht auf teilweisen Vorsteuerabzug für die Gemeinkosten des Unternehmens hat, da der anschließende Verkauf der Immobilie nach dem Mehrwertsteuerrecht des Mitgliedstaats auf der Grundlage von Art 28 Abs 3 Buchst b iVm Anhang F Nr 16 (der 6. MwSt-RL) von der Steuer befreit ist?

[taxlex-EC 2008/108](#)

C-156/08, Vollkommer

Doppelbelastung von Bauleistungen – Verstoß gegen USt-Mehrfachbelastungsverbot

Die Rs *Vollkommer* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Niedersächsischen Finanzgerichts.²¹⁾ Dem EuGH wird folgende Frage vorgelegt:

Verstößt die Erhebung der deutschen Grunderwerbsteuer auf künftige Bauleistungen durch deren Einbeziehung in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks (sog einheitlicher Leistungsgegenstand bestehend aus Bauleistungen sowie Erwerb des Grund und Bodens) gegen das europäische Umsatzsteuer-Mehrfachbelastungsverbot des Art 401 der RL 2006/112/EG des Rates v 28. 11. 2006 (einst: Art 33 Abs 1 der 6. MwSt-RL), wenn die grunderwerbsteuerlich belasteten Bauleistungen zugleich als eigenständige Leistungen der deutschen Umsatzsteuer unterliegen?

20) ABl C 171/25 (5. 7. 2008).

21) ABl C 183/10 (19. 7. 2008).